

# Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF)<sup>1</sup>

vom 7. April 2004 (Stand am 1. Januar 2017)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000<sup>2</sup>  
betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF),

*verordnet:*

## **Art. 1** Grundsatz

<sup>1</sup> Als Dienstleistungen im Sinne dieser Verordnung gelten Überwachungsmaßnahmen und Auskünfte.

<sup>2</sup> Eine Überwachungsmaßnahme stellt die Zusammenfassung verschiedener Überwachungstypen (Art. 2) für ein zu überwachendes Adressierungselement bei den Post- oder Fernmeldediensteanbieterinnen dar.

<sup>2bis</sup> Es gilt pro überwachtes Adressierungselement der einfache Ansatz der Gebühren und Entschädigungen, unabhängig davon, wo sich das entsprechende Endgerät befindet.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Auskünfte beinhalten Informationen über Teilnehmeranschlüsse und verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen bei den leitungsvermittelten Fernmeldediensten sowie Basisinformationen über Internet-Teilnehmer bei den paketvermittelten Fernmeldediensten (Art. 2).

## **Art. 2<sup>4</sup>** Gebühren und Entschädigungen

Die Gebühren und Entschädigungen betragen inklusive Mehrwertsteuer:

AS 2004 2021

<sup>1</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5967).

<sup>2</sup> SR 780.1

<sup>3</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5967).

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 4337).

## A. Leitungsvermittelte Fernmeldedienste

Überwachungstypen und Auskünfte	Erläuterung	Zu überwachendes / bekanntes Adressierungselement	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Fernmeldediensteanbieter (FDA) in Fr.
Circuit Switched (CS) CS 1–3 <sup>5</sup> jede Kombination	Nutzinformationen nach Art. 16 Bst. a, b und d der Verordnung vom 31. Okt. 2001 <sup>6</sup> über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) sowie Verkehrsdaten nach Art. 16 Bst. c VÜPF (Echtzeit-Überwachung)	Rufnummer (Fest- oder Mobilnetz), IMEI oder IMSI Bei einer Hauptnummer mit Mehrfachnummern gelten die Ansätze für jede einzelne Rufnummer	2530	1330
CS 4	Historische Verkehrsdaten nach Art. 16 Bst. d VÜPF (rückwirkende Überwachung)	Rufnummer (Festnetz/Mobilnetz), IMEI oder IMSI	735	540
CS 5	Antennensuchlauf nach Art. 16 Bst. e Netzanalyse im Rahmen eines Antennensuchlaufs	Geografische Koordinaten	2310	2000
CS 6	Antennensuchlauf nach Art. 16 Bst. e Zellanalyse im Rahmen eines Antennensuchlaufes	Cell ID	630	600
N 1	Letzter im System gespeicherter Standort gemäss Art. 16a VÜPF	Rufnummer (Mobilnetz), IMEI oder IMSI	580	550
N 2	Verkehrsdaten (Echtzeit) einschliesslich Standortermittlung nach Art. 16a VÜPF	Rufnummer, IMEI oder IMSI	610	580
N 3	Verkehrsdaten (rückwirkend) einschliesslich Standortermittlung nach Art. 16a VÜPF	Rufnummer, IMEI oder IMSI	735	700
Auskünfte (A) A 0	Basisinformationen über Teilnehmeranschlüsse nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a–c BÜPF)	Bsp. Rufnummer Festnetz, MSISDN, Teilnehmeradresse, SIM-Nummer	5	4

<sup>5</sup> Wobei CS 3 (nach Art. 16 Bst. c VÜPF) obligatorisch ist.  
<sup>6</sup> SR 780.11

Überwachungstypen und Auskünfte	Erläuterung	Zu überwachendes / bekanntes Adressierungselement	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Fernmeldedienstanbieter (FDA) in Fr.
A 1, 2, 3, 4	Verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a–c BÜPF	Bsp. A1: PUK, IMSI, IMEI, Refill-Card-Nummer A2: Vertragskopie, Rechnungsdaten A3: Geografische Koordinaten, Zellabdeckungskarten A4: Feste Umleitungen, Service-Nummern	380	250

## B. Paketvermittelte Fernmeldedienste

Überwachungstypen und Auskünfte	Erläuterung	Informationen über den Zugang und die Internetanwendungen	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Fernmeldedienstanbieter (FDA) in Fr.
Packet Switched (PS) PS 1	Überwachung eines Internetzugangs (Übermittlung sämtlicher Daten) nach Art. 24a Bst. a VÜPF sowie Bereitstellung und simultane oder periodische Übermittlung von Angaben über den Internetzugang nach Art. 24a Bst. b VÜPF	Nutzinformationen und Verkehrsdaten	4370	1330
PS 2	Bereitstellung und simultane oder periodische Übermittlung von Angaben über den Internetzugang nach Art. 24a Bst. b VÜPF	Verkehrsdaten	840	640
PS 3	Übertragung der Nutzinformationen der überwachten Anwendung gemäss Art. 24a Bst. c VÜPF sowie Bereitstellung und simultane oder periodische Übertragung von Kommunikationsparametern aus der Überwachung einer Anwendung gemäss Art. 24a Bst. d VÜPF	Nutzinformationen und Verkehrsdaten	2530	1330

Überwachungstypen und Auskünfte	Erläuterung	Informationen über den Zugang und die Internetanwendungen	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Fernmelde-dienstanbieter (FDA) in Fr.
PS 4	Bereitstellung und simultane oder periodische Übertragung von Kommunikationsparametern aus der Überwachung einer Anwendung nach Art. 24a Bst. d VÜPF	Verkehrsdaten einer Anwendung	840	640
PS 5	Angaben über Verkehrsdaten nach Art. 24b Bst. a VÜPF	– Angaben nach den Ziffern 1 und 6	735	540
		– Angaben nach den Ziffern 2,3,4 und 5 (jede Kombination möglich)	265	250
PS 6	Übermittlung der Verkehrsdaten bei Versand oder Empfang von Meldungen durch einen asynchronen elektronischen Postdienst nach Art. 24b Bst. b VÜPF	Benutzeridentifikation des asynchronen Postdienstes (Bsp. E-Mail-Adresse)	735	540
Auskünfte A 0.1	Basisinformationen über Internet-Teilnehmer/innen und E-Mail-Adressen nach Art. 27 VÜPF	Bsp. Statische IP-Adresse, E-Mail-Adresse	11	10
A 0.2	Basisinformationen über Internet-Teilnehmer/innen nach Art. 14 Abs. 4 BÜPF	Bsp. Dynamische IP-Adresse	265	250
A 1, 2, 3, 4	Verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a–c BÜPF	Bsp. A 2: Vertragskopie, Rechnungsdaten	380	250

### C. Postdienste

Überwachungstyp	Erläuterung	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Postdienstanbieterinnen in Fr.
Nach Art. 12 VÜPF	Überwachung des Postverkehrs	85	40

**Art. 3<sup>7</sup>**            Zusätzliche Pauschalen für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit

Für Dienstleistungen, die ausserhalb der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 und 17 Uhr erbracht werden, erhebt der Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF) (Dienst) eine zusätzliche Fallpauschale von 265 Franken pro Beauftragung. Die Fallpauschale wird hälftig dem Dienst und den Post- und Fernmeldedienstanbieterinnen sowie den Internetzugangsanbieterinnen gutgeschrieben.

**Art. 3a<sup>8</sup>**            Zusätzliche Auslieferung von Datenträgern

Für die Lieferung von zusätzlichen Datenträgern mit bereits ausgelieferten Daten erhebt der Dienst von der anordnenden Behörde eine Gebühr von 130 Franken pro Datenträger.

**Art. 4<sup>9</sup>**            Gebühren für nicht aufgeführte Dienstleistungen

<sup>1</sup> Der Dienst legt die Höhe der Gebühren für Dienstleistungen, für die keine Pauschale gilt, im Einzelfall nach Zeit- und Sachaufwand fest.

<sup>2</sup> Der Stundenansatz beträgt 170 Franken.<sup>10</sup>

<sup>3</sup> Die Kosten für die Bereitstellung von Geräten und Material werden durch den Dienst zusätzlich in Rechnung gestellt.

**Art. 4a<sup>11</sup>**            Entschädigungen für nicht aufgeführte Dienstleistungen

<sup>1</sup> Der Dienst legt die Höhe der Entschädigungen für Dienstleistungen der Post- und Fernmeldedienstanbieterinnen, für die keine Pauschale gilt, im Einzelfall nach Zeit- und Sachaufwand fest. Die Entschädigungen werden den anordnenden Behörden als Teil der Gebühr nach Artikel 4 in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Der Stundenansatz beträgt 160 Franken.

<sup>3</sup> Die Anbieterinnen müssen eine detaillierte Abrechnung ihres Aufwands einreichen. Der Zeitaufwand ist auf die Viertelstunde genau unter Angabe der genauen Tätigkeit anzugeben. Der Sachaufwand ist detailliert mit Rechnung zu belegen.

<sup>4</sup> Die Entschädigungen decken 80 Prozent des gesamten Zeit- und Sachaufwands.

<sup>7</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 4337).

<sup>8</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011 (AS **2011** 5967). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 4337).

<sup>9</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5967).

<sup>10</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 4337).

<sup>11</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5967).

**Art. 5<sup>12</sup>** Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Der Dienst stellt der anordnenden Behörde nach Übermittlung des Auftrags Rechnung für die eigenen Dienstleistungen sowie für diejenigen der Post- und Fernmeldediensteanbieterinnen.

<sup>2</sup> Die Fernmeldediensteanbieterinnen sind berechtigt, dem Dienst Rechnung zu stellen, sobald sie ihm die Ausführung des Auftrags bestätigt oder die verlangte Auskunft erteilt haben.

<sup>3</sup> Sie erstellen pro Kalendermonat eine detaillierte Rechnung. Diese ist dem Dienst bis zum fünften Arbeitstag des Folgemonats einzureichen.

<sup>4</sup> Die Postdiensteanbieterinnen werden pro Dienstleistung entschädigt. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.

<sup>5</sup> Bei der Rechnungsstellung sind die Vorgaben des Dienstes über die Form und den Inhalt der Rechnung sowie die Übertragungsmodalitäten zu beachten. Der Dienst stellt den Post- und Fernmeldediensteanbieterinnen entsprechende Vorlagen zur Verfügung.

**Art. 5a<sup>13</sup>** Gebühren für nicht genehmigte Massnahmen

Die Gebühren und Entschädigungen fallen auch dann an, wenn eine Überwachungsmassnahme angeordnet und durchgeführt, aber nicht genehmigt wurde.

**Art. 5b<sup>14</sup>** Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>15</sup>.

**Art. 6** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des UVEK vom 21. Juni 2000<sup>16</sup> über die Gebühren und Entschädigungen bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird aufgehoben.

**Art. 7** Änderung bisherigen Rechts

...<sup>17</sup>

<sup>12</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 4337).

<sup>13</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5967).

<sup>14</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5967).

<sup>15</sup> SR **172.041.1**

<sup>16</sup> [AS **2000** 1760]

<sup>17</sup> Die Änderung kann unter AS **2004** 2021 konsultiert werden.

**Art. 8** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für alle Überwachungsmaßnahmen, die nach ihrem Inkrafttreten angeordnet werden.

<sup>2</sup> Die Post- und Fernmeldedienstanbieterinnen werden bis Ende 2004 nach bisheriger Art fallweise entschädigt. Die erste Vorauszahlung kann per Anfang 2005 erfolgen, basierend auf der Statistik des Vorjahres.

**Art. 9** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

